

ANLAGE 1**zum Ingenieurvertrag Nr.:/ 2024**

**zur Baumaßnahme: Staatliche Grundschule „Talblick“, Stiebritz
Ersatzneubau Schulturnhalle
Planung der Technischen Ausrüstung
Heizung, Lüftung, Sanitär**

Allgemeine Vertragsbedingungen**1. Pflichten des AN**

- 1.1 Der AN ist verpflichtet, besonders strenge Maßstäbe der Wirtschaftlichkeit bei der Errichtung und der Schaffung der Voraussetzungen zur späteren Bewirtschaftung der Baumaßnahme, bezogen auf seine Leistungen, anzuwenden.
- 1.2 Der AN wird besonders darauf achten, dass die Kostenberechnung nach DIN 276 nicht überschritten wird. Zu diesem Zweck erfasst er während der Baudurchführung in der LPh 8 kumulativ die Mengen und Massen und stellt sie dem LV gegenüber. Sollte sich eine Überschreitung der Mengen und Massen und eine damit einhergehende Preiserhöhung der Baumaßnahme abzeichnen, so ist der AN verpflichtet, darüber unverzüglich dem AG Mitteilung zu machen. Weiterhin hat der AN, wenn er die Kostenüberschreitung allein zu vertreten hat, ohne besondere Vergütung andere Lösungen zu erarbeiten, um Einsparungen zu erreichen.
- 1.3 Der AN ist für die Genehmigungsfähigkeit, sofern nichts anderes vereinbart ist, seiner Unterlagen verantwortlich.
Er hält Kontakt mit allen zuständigen prüfenden Stellen und hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob seiner Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse entgegenstehen.
- 1.4 Der AN wird den AG über die von ihm geführten Verhandlungen und über den wesentlichen Schriftverkehr laufend unterrichten.
Seine Leistungen sind mit dem AG abzustimmen.
- 1.5 Der AN wird zur Wahrung der Interessen und Rechte des AG im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen verpflichtet.
Er hat den AG unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen die mit der Bauausführung beauftragten Unternehmen ergeben können.
Finanzielle Verpflichtungen für den AG darf der AN nicht eingehen. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die vereinbarten Preise. Eine Abschlussvollmacht ist nicht erteilt.
- 1.6 Der AN verpflichtet sich, dem AG und auf Anweisung des AG Dritten über seine Leistungen kurzfristig und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen.
Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses solange, bis das Prüfverfahren für die Baumaßnahme von der letzten Prüfinstanz für abgeschlossen erklärt ist.
- 1.7 Der AN darf ihm übertragene Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG weiter vergeben.

2. Sonderfachleute

- 2.1 Die Aufträge an Fachingenieure und Gutachter erteilt der AG, sofern im Vertrag keine anderslautende Regelung getroffen wird.
- 2.2 Hat bei der Baumaßnahme die planerische Leitung und Koordinierung ein Architekturbüro übernommen, werden von diesem alle Angaben dem AG zur Auftragserteilung gemäß Pkt.2.1 übermittelt.

- a) Der Architekt verpflichtet sich, den Sonderfachleuten im erforderlichen Maße Auskunft zu geben, Einblicke in seine Unterlagen zu gewähren und seine Leistungen in Zusammenarbeit mit diesen Beteiligten zu erstellen.

Erforderliche Planungsunterlagen, welche für auftragsgemäße Planung für die Sonderfachleute erforderlich sind, händigt der Architekt diesen unentgeltlich auf Anforderung aus.

- b) Für die Ausführung relevante Angaben der Sonderfachleute sind vom Architekt in seine Ausführungsunterlagen und Pläne zu übernehmen.
Dazu kann er im erforderlichen Umfang die übrigen Beteiligten unmittelbar in Anspruch nehmen, soweit es insbesondere die HOAI und die erteilten Aufträge zulassen.
- c) Der Architekt wird seine Leistungen mit den beteiligten Sonderfachleuten insbesondere mit dem Ziel einer wirtschaftlichen und termingerechten Projekterstellung koordinieren und mit dem AG auf die Gesamtplanung abstimmen.
- d) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Architekten und den Sonderfachleuten hat der Architekt unverzüglich schriftlich die Entscheidung des AG herbeizuführen.
- 2.3 Bei Baumaßnahmen ohne Einschaltung eines Architekturbüros obliegt die fachliche und terminliche Koordinierung dem AG.

3. Zahlungen

- 3.1 Der AN erhält zu den Bedingungen des § 7 dieses Vertrages Zahlungen in nachgewiesener und kumulativ aufgerechneter Höhe binnen 4 Wochen (28 Tage) nach Zugang der Honorarrechnung beim AG.
Voraussetzung ist jedoch, dass die Honorarrechnung gemäß DIN 276 inhaltlich richtig und prüfbar aufgestellt wurde.
Ist dies nicht der Fall, verlängert sich der Prüfzeitraum um die entsprechenden Zeiträume zur Herstellung der Prüfbarkeit.
- 3.2 Die Honorarrechnungen sind in einfacher Ausfertigung grundsätzlich auf den AG aus zu stellen und einzureichen.
- 3.3 Die Zahlung erfolgt bargeldlos.
- 3.4 Aufrechnungen durch den AG sind nur dann ausgeschlossen, wenn die Haftpflichtversicherung ihre Eintrittspflicht anerkannt hat.

- 3.5 Für eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) werden die Zahlungen mit befreiender Wirkung für den AG ausschließlich an den federführenden AN oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet.
- 3.6 Bei Rückforderungen des AG aus Überzahlungen (§§ 812 ff BGB) kann sich der AN nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- 3.7 Forderungen des AN können nur mit Zustimmung des AG abgetreten werden.

4. Aufmaße/ Nachtragsvereinbarungen

- 4.1 Grundsatz ist die gemeinsame Erstellung eines kumulierten Aufmaßes auf der Baustelle für erbrachte Leistungen durch den Bauunternehmer und den AN. Der AG kann hinzugezogen werden.
- 4.2 In Ausnahmefällen ist auch die Prüfung des vom Bauunternehmer übergebenen Aufmaßes durch den AN anhand von Aufmaßzeichnungen und sonstigen Planunterlagen gestattet.
- 4.3 Das durch den AN mit **Posteingangsstempel** versehene und geprüfte Aufmaß/Nachtrag (**Prüfzeichen und Bemerkungen mit Rotstift**) ist auf dem kürzesten Weg unverzüglich dem AG zuzustellen.
- 4.4 Das geprüfte Aufmaß/Nachtrag ist für den AG Basis für seine alleinige Rechnungsprüfung und vertragliche Nachtragsbearbeitung.

5. Haftung des AN

- 5.1 Der AN haftet nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist. Bei einer ARGE haftet jedes Mitglied für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gesamtschuldnerisch, auch nach deren Auflösung.
- 5.2 Der AN haftet dafür, dass seine Leistungen den a. a. R. d. T., den baurechtlichen und behördlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen dieses Vertrages entsprechen.
- 5.3 Der AN ist verpflichtet, Anregungen oder Weisungen des AG zur Leistungserbringung eigenverantwortlich auf ihre Eignung für das Vorhaben und mögliche Auswirkungen zu überprüfen.
- 5.4 Hat der AN Bedenken, ist er verpflichtet, diese dem AG schriftlich mitzuteilen und die Entscheidung des AG abzuwarten.

6. Haftpflichtversicherung des AN

- 6.1 Zur Sicherstellung etwaiger Ersatzansprüche ist vom AN eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Deckungssummen dieser Versicherung sollen mindestens betragen:

	<u>Soll</u>	<u>Ist</u>
a) für Personenschäden >	1.025.000,- € €
b) für sonstige Schäden >	153.400,- € €

- 6.2. Der Versicherungsschutz muss bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Planungswerkes gegeben sein.
- 6.3. Bei ARGEN muss sich der Versicherungsschutz in voller Höhe auf alle Mitglieder erstrecken.
- 6.4. Mit der Ergänzung der Ist-Daten gemäß Punkt 6.1 a) und b) sowie der rechtsverbindlichen Unterschrift bestätigt der AN, dass er eine Versicherung gemäß den Bestimmungen dieser Anlage 1 abgeschlossen hat.

7. Mängelansprüche/Verjährungsfrist

- 7.1 Die Mängelanspruchsfrist für das Planungswerk beträgt 5 Jahre.
- 7.2 Für jede vereinbarte Grundleistung einzelner Leistungsphasen gemäß § 3 dieses Vertrages schuldet der AN den Teilerfolg als Bestandteil des Gesamterfolges.
- 7.3 Die Verjährungsfrist der Planungsbüros für Architektur- und Haustechnik beginnt mit der Abnahme der letzten nach diesem Vertrag und seinen Anlagen zu erbringenden Leistung (in der Regel nach LPh 9 Objektbetreuung und Dokumentation HOAI).
- 7.4 Die Verjährungsfrist des Tragwerksplaners beginnt nicht nach der LPh 8 HOAI, sondern erst zum Zeitpunkt der bauordnungsrechtlichen Abnahme der Baumaßnahme bzw. Übergabe des Objekts an den Auftraggeber (Bauherrn).
- 7.4 Im Falle einer Kündigung oder eines Rücktritts beginnt die Verjährungsfrist mit deren Rechtswirksamkeit und erstreckt sich auf alle bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen.
- 7.6 Für Schadenersatzansprüche gelten die gesetzlichen Vorschriften.

8. Herausgabeanspruch des AG

- 8.1 Die vom AN gefertigten und beschafften Unterlagen sind nach Leistungserbringung zu den Terminen des § 6 (1) dieses Vertrages dem AG ohne besondere Aufforderung auszuhändigen.
- 8.2 Ein Zurückbehaltungsrecht des AN ist ausgeschlossen. Die Unterlagen werden Eigentum des AG.

9. Urheberrecht

- 9.1 Der AG darf die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des AN nutzen und ändern.

Dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk (§ 14 des Urheberrechtsgesetzes bleibt unberührt), sofern die berechtigten Honoraransprüche des AN erfüllt sind. Der AG wird den AN vor wesentlichen Änderungen eines nach dem Urheberrecht geschützten Werkes - soweit zumutbar anhören. Ändert der AG die Unterlagen des AN ohne dessen Zustimmung, dann entfällt die Haftung des AN für die aus dieser Änderung entstehenden Schäden.

- 9.2 Der AG hat das Recht zu Veröffentlichungen unter Namensangabe des AN. Der AN bedarf zur Veröffentlichung der vorherigen schriftlichen Einwilligung des AG.
- 9.3 Die Ziffern 9.1 und 9.2 dieser Anlage 1 gelten auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig beendet wird.

10. Kündigung des Vertrages

- 10.1 Der Ingenieurvertrag kann vom AG jederzeit ohne besonderen Grund nach § 649 BGB gekündigt werden. Einer Kündigungsfrist bedarf es nicht. Die Kündigung erfolgt schriftlich durch Einschreiben mit Rückschein.
- 10.2 Ein Kündigungsrecht des AN besteht hingegen nur beim Vorliegen eines wichtigen Grundes. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn infolge gesetzlicher oder sonstiger behördlicher Anordnungen oder anderer, vom AN nicht zu vertretenden Anlässe, die Ausführung des Bauvorhabens nicht möglich wird.
- 10.3 Kündigt der AG gemäß Punkt 10.1 dann hat der AN Anspruch auf das vertraglich vereinbarte Honorar für die bis zum Kündigungszeitpunkt erbrachten Leistungen. Darüber hinaus gehende Zahlungsansprüche sind vom AN schriftlich nachzuweisen (BGH-Urteil vom 10.10.96 -VII ZR 250/94, veröffentlicht NJW 4/97, Seite 259).
- 10.4 Hat der AN den Kündigungsgrund zu vertreten, so erhält er die bis dahin erbrachten, in sich abgeschlossenen, verwertbaren Leistungen und dazugehörige im § 7 des Vertrages vereinbarte Nebenkosten erstattet. Der AG wird einen Dritten mit der Erbringung der gekündigten Leistungen beauftragen. Die daraus entstehenden Mehraufwendungen hat der AN zu erstatten. Weitere Schadenersatzansprüche des AG werden nicht ausgeschlossen.
- 10.5 Wird das Vertragsverhältnis vorzeitig beendet, bleiben die Ansprüche der Vertragspartner aus den Ziffern 1.6, 8 und 9 der Anlage 1 dieses Vertrages unberührt.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und seiner Anlagen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- 11.2 Sollten aus irgendwelchen Gründen Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein, werden die übrigen Bestimmungen nicht davon berührt. Die Parteien werden sich bemühen, die unwirksamen Bestimmungen durch eine im Ergebnis gleichwertige rechtswirksame Bestimmung ersetzen.
- 11.3 Rechtsverbindliche Bestätigung der Anlage 1:

.....
- AN -
Stempel, Datum, Unterschrift